



# Samtgemeinde Lühe

- Der Samtgemeindebürgermeister -  
www.luehe-online.de

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz**

Nach den §§ 42 Absatz 2 und 3 und 50 Absatz 1 bis 3 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie nach den Regelungen des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) kann jede Einwohnerin/ jeder Einwohner (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermeldeamt widersprechen.

Dabei handelt es sich um eine Datenübermittlung der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz an

1. öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG),
2. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs.1 BMG)
3. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- Ehe Jubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
4. an Adressbuchverlage ( § 50 Abs. 3 BMG),

Auch gegen Datenübermittlung der Meldebehörden nach dem Nds. AG BMG ist der Widerspruch vorgesehen.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 des Nds. AG BMG können betroffene Personen danach einen Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen stellen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, müssen eine schriftliche Erklärung bei der Samtgemeinde Lühe - Bürgerbüro – Alter Marktplatz 1 A, 21720 Steinkirchen, abgeben.

Dies kann zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Samtgemeinde Lühe persönlich oder auf dem Postweg erfolgen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei der Samtgemeinde Lühe abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlung vornehmen.

Steinkirchen, den 12.10.2021

Samtgemeinde Lühe  
Der Samtgemeindebürgermeister